



Satzung
des gemeinnützigen Vereins
„Fachverband Deutsch als Fremd- und Zweitsprache e.V.
(FaDaF)“ in der Fassung vom 13. November 2020

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fachverband Deutsch als Fremd- und Zweitsprache e.V. (FaDaF)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Deutschen als Fremd- oder Zweitsprache insbesondere in Wissenschaft und Unterricht. Er steht im Dienst der Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Unterstützung der Belange der im Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache tätigen Einrichtungen und Personen.
- (3) Zu den Zielen des Vereins zählen insbesondere
 - die Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und des wissenschaftlichen Nachwuchses für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache
 - die sprachliche, fachliche und soziale Integration von ausländischen Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an deutschen Hochschulen
 - die sprachliche, berufliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten
 - die Unterstützung der Auslandsgermanistik.
- (4)
 - (a) Der Verein führt in diesem Zusammenhang Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durch.
 - (b) Der Verein veröffentlicht Publikationen, die der Verbreitung des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes sowie der Information und Diskussion dienen.
 - (c) Der Verein bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den relevanten Institutionen, Hochschuleinrichtungen und Behörden in diesem Bereich.

- (d) Der Verein fördert die Möglichkeiten der interkulturellen Begegnung durch das Erlernen der deutschen Sprache und tritt in besonderem Maß für das Verstehen fremder Kulturen ein.
 - (e) Der Verein bemüht sich um die Qualitätssicherung in Forschung und Lehre des Deutschen als Fremd- oder Zweitsprache.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zu politischer und weltanschaulicher Neutralität.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein strebt keine Gewinne an; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können durch Beitrittserklärung werden:

- (1) **natürliche Personen**,
 - 1. die Aufgabenstellungen nach § 2 (1) wahrnehmen,
 - 2. die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen,
- (2) **eigenständige Einrichtungen deutscher Hochschulen** ohne den Status einer juristischen Person (Lehreinheiten, Betriebseinheiten, Lektorate, Institute, Lehrstühle, Studienkollegs usw.), sofern sie Aufgabenstellungen nach § 2 (1) wahrnehmen.
- (3) **Einrichtungen mit dem Status einer juristischen Person**, die Aufgabenstellungen nach § 2 (1) wahrnehmen.
- (4) **sonstige juristische Personen**, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 (1), Nr. 2 und § 4 (3)(4) entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei Mitgliedschaft nach § 4 (2) u. (3). auch durch deren Auflösung, oder durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres oder durch fristlose Kündigung seitens des Vorstands.

§ 5: Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1)
 1. Mitglieder des Vereins nach § 4 (1) haben das aktive und passive Wahlrecht.
 2. Mitglieder des Vereins nach § 4 (2) - (4) können einen Vertreter oder eine Vertreterin mit der Stimmführung beauftragen. Diese Person hat aktives Wahlrecht.
 3. Die gleichzeitige Mitwirkung als natürliche Person und als Vertreterin oder Vertreter einer juristischen Person ist zulässig.
- (2) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung als Vertreterin oder Vertreter einer juristischen Person muss vor der Mitgliederversammlung unter Angabe des Stimmführungsauftrags angekündigt werden. Der Vorstand stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Diese Feststellung dient als Grundlage für die mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlüsse, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheitsfindung vorschreibt.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr – in der Regel in Verbindung mit der Jahrestagung Deutsch als Fremd- und Zweitsprache – statt. Findet eine solche Tagung nicht statt, so bestimmt der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen anderen Termin. Die Einberufung hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Verabschiedung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vereinsarbeit
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfung
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliederversammlung
 6. Wahl des Vorstands sowie zweier Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören.

- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter oder der Leiterin der Versammlung und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder in einer Mischform (hybrid) stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern mit.
- (9) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Dabei muss durch ein individuelles Passwort, eine persönliche Einlasskontrolle beim Eintritt in den virtuellen Raum oder durch andere Verfahren sichergestellt werden, dass im Rahmen der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen und wählen können. Die Mitgliederversammlung kann aufgezeichnet werden.
- (10) Die Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und in digitaler Form.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen. Davon sind mindestens fünf Angestellte bzw. Beamte bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, und zwar i.d.R. bei Hochschulen. Bei Wahlvorschlägen ist mitzuteilen, welchem Typ von Einrichtung ein Kandidat oder eine Kandidatin angehört und welchen arbeitsrechtlichen Status er oder sie hat.
- (2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Der Vorstand kann dazu Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit einem der beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Vorstand benennt aus seiner Mitte für das Protokoll der jeweiligen Vorstandssitzung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

- (6) Der Vorstand ist für die inhaltliche Programmplanung des Vereins verantwortlich, führt Aufträge der Mitgliederversammlung durch und ergreift selbst in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins Initiativen. Er legt zur Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Finanzbericht vor. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen und Aufgaben der Vorstandsarbeit, insbesondere soweit sie die Führung der Geschäftsstelle und die Vereinsfinanzen betreffen, an eine angestellte Geschäftsführerin oder einen angestellten Geschäftsführer übertragen. In diesem Fall obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die finanzielle Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8: Beirat

- (1) Der Vorstand gibt sich einen Beirat aus höchstens acht Personen, die den Verein in wissenschaftlichen und institutionellen Fragen beraten.
- (2) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen. Seine Mitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind hierzu einzuladen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- (4) Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied zur Wahl zum Sprecher oder zur Sprecherin des Beirats des FaDaF e.V. vorschlagen, das von den Mitgliedern des Beirats in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der Stimmen bestätigt werden muss.
- (5) Schlägt der Vorstand keine/n Sprecher oder Sprecherin vor, so kann der Beirat selber dem Vorstand Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl benennen.
- (6) Bei der Wahl nicht anwesende Mitglieder des Beirats können ihre Stimme für die Sprecherwahl entweder einem anwesenden Beiratsmitglied schriftlich übertragen oder ihr Stimmrecht in geheimer Briefwahl ausüben.
- (7) Zu der Wahl des Sprechers oder der Sprecherin ist mindestens zwei Wochen vor der Beiratssitzung schriftlich einzuladen.
- (8) Der Sprecher oder die Sprecherin des Beirats hat das Recht, auf eigenen Wunsch oder im Auftrag der übrigen Mitglieder des Beirats an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, sofern der Vorstand bei bestimmten Tagesordnungspunkten nicht ausdrücklich die anwesenden Gäste ausschließt.
- (9) Die Amtsperiode des Sprechers oder der Sprecherin endet automatisch mit der Amtsperiode des Beirats, d.h. nach maximal zwei Jahren.

§ 9: Redaktionsgruppe

- (1) Der Vorstand kann zur Betreuung seiner Publikationen eine Redaktionsgruppe einsetzen, in der der Vorstand mindestens durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte vertreten ist.
- (2) Die Redaktionsgruppe arbeitet eng mit den Verlagen der Publikationsorgane des Vereins zusammen. Die Verlage werden zur Teilnahme an den Redaktions-sitzungen eingeladen.
- (3) Bestehen vertragliche Vereinbarungen mit Großabnehmern der Publikationsor-gane, so kann eine Mitwirkung in der Redaktionsgruppe vorgesehen werden. Näheres wird in den jeweiligen Vereinbarungen geregelt.

§ 10: Finanzen

- (1) Die Einkünfte setzen sich zusammen aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Beitragsformen sind: Aufnahmegebühren, laufende Beiträge, Teilnahmege-bühren. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Sonstige Einnahmen sind Spenden, zweckgebundene Zuschüsse für die Durchführung von Vorhaben gemäß § 2 sowie Kostenerstattungen von Drit-ten für Tätigkeiten im Sinne der Vereinszwecke laut § 2.
- (4) Alle Einkünfte und etwaige Gewinne aus den Aktivitäten des Vereins werden ausschließlich im Sinne der Satzungszwecke verwendet. Die Gewährung von Ge-winnanteilen oder sonstigen Zuwendungen aufgrund der Mitgliedschaft ist aus-geschlossen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11: Vermögensübergang

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.